

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Ruderclub Ernestinum-Hölty e.V. wurde am 7. Januar 1966 gegründet. Er führt die Tradition des am 27. Mai 1906 gegründeten Gymnasial-Rudervereins fort. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

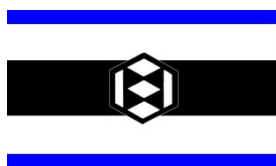
§2 Zweck

1. Der Verein will der Förderung des Sports und der Sporttreibenden Jugend nach den Grundsätzen des Amateursports dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen auf dem Gebiet des Rudersports und anderer Sportarten. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen.
2. Er bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Flagge, Abzeichen

Das Feld der Flagge ist dreigeteilt: weiß - schwarz - weiß; ihr oberer und unterer Rand sind ultramarinblau.

In der Mitte des schwarzen Streifens steht in einem schwarzumrandeten, weißen Abzeichen, das oben und unten in den weißen Streifen übergreift, ein stilisiertes »EH«.



Flagge



Abzeichen

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) passiven oder fördernden Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die weder passive noch fördernde Mitglieder sind.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Passive und fördernde Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
5. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder innerhalb der Jugendvertretung.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
8. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit die Satzung und die Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder das Wort nehmen und Anträge stellen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Wer seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt hat, hat kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören, sind in den Vorstand wählbar.
4. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und im Bootshaus kann der Vorstand Ordnungen und Vorschriften erlassen, die für die Mitglieder verbindlich sind.
5. Der Vorstand, die Abteilungsleiter der Sparten und der Hauswart sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Anweisungen an die Mitglieder zu erteilen.

§6 Aufnahme

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand schriftlich einen Mitgliedsantrag einzureichen.
Nicht volljährige Bewerber haben zusätzlich die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten zu erbringen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist weder zu begründen noch anzufechten.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an und erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten gemäß Abs. 5 einverstanden.
5. Der Verein speichert die erforderlichen persönlichen Daten seiner Mitglieder in Computer-Dateien. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.
6. Dem Verein ist es gestattet, Fotos von Mitgliedern im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen zu veröffentlichen. Diese Einwilligung zur Veröffentlichung kann das Mitglied jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (1) durch Tod des Mitglieds,
 - (2) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende erklärt werden.
 - (3) durch Ausschluss
 - a) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht vor Ende des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat und erfolglos schriftlich gemahnt worden ist,
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder das Vereinsleben in grober Weise stört.
 - c) wenn das Mitglied gegen die Satzung oder sonstige Vereinsbeschlüsse mehrmals verstößt.

2. Der Ausschluss (§7 Abs.1 (3)) erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder den Beschluss fasst.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ansprüche des früheren Mitgliedes gegenüber dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge einschließlich etwaiger Kosten bleibt davon unberührt.

§8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren mögliche Kompensation werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. drei Monate nach Aufnahme fällig. Er ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen für einzelne Mitglieder zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 8 Abs. 1 außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen zu leisten, wenn eine Mitgliederversammlung es so beschließt und außerordentliche Beiträge zur Bewältigung besonderer durch Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sind.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Beisitzer,
- die Kassenprüfer und
- die Jugendversammlung.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat jährlich im Mai stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag hierzu stellen.
3. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Dabei reicht die Einladung über die Vereinsmitteilungen, übermittelt an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift, aus.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Berichte der einzelnen Sparten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - Verschiedenes
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind ungültig und werden nicht angenommen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, falls sich kein Widerspruch ergibt. Andernfalls ist in der Reihenfolge der Ankündigung der Tagesordnung zu verhandeln. Der Versammlungsleiter darf einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht.

8. Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Wahl fordert. Die Mitgliederversammlung wird für die Dauer des Wahlaktes des Vorstands durch ein von der Versammlung aus ihrem Kreis bestimmtes Mitglied geleitet. Sollten auf der Mitgliederversammlung einzelne Ämter nicht besetzt werden können, so ist der Vorstand befugt, diese Ämter kommissarisch zu besetzen. Das gilt jedoch nicht für den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB.
9. Die Kassenprüfung wird von zwei Prüfern vorgenommen.
Die Prüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Wahl der Prüfer und Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe Abs.3)
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftwart
 - e) die Abteilungsleiter der eingerichteten Abteilungen
 - f) der Hauswart
 - g) der Jugendvertreter
 - h) die Frauenvertreterin
2. Dem Vorstand zur Seite stehen die Beisitzer. Die Beisitzer unterstützen in ihren jeweiligen Sachgebieten und Aufgabenfeldern die Arbeit des Vorstandes. Ihre Anzahl und Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt und richten sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben und Wahrnehmung der Belange des Vereins gestellt werden müssen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt, welche beiden Mitglieder des Vorstandes oder der Beisitzer zugleich stellvertretende Vorsitzende sind. Vorsitzender und Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 II BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Vereinsbetrieb ist der Vorstand berechtigt, geeignete Ordnungen zu erlassen.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf (in der Regel monatlich) oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes und/oder der Beisitzer einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§12 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt auf der Jugendversammlung und wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendvertreter einberufen und muss mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammentreten. Die Einladung muss schriftlich spätestens 10 Tage vorher an alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ergehen. Dabei reicht die Einladung über die Vereinsmitteilungen, übermittelt an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift, aus.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gefasst.
5. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Jugendvertreters im Vorstand
 - b) Formulierung von besonderen jugendbezogenen Anliegen zur Vorlage und Diskussion auf der Mitgliederversammlung
 - c) Planung besonderer Jugendveranstaltungen

§ 13 Haftung und Versicherung

1. Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind über die vom Landessportbund Niedersachsen bzw. der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover eingegangenen Sport-Unfallversicherungen versichert.
2. Für andere Risiken besteht keinerlei Haftung, soweit sie nicht in allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet sind.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – weniger als zwölf Monate - bestehen wird.
4. Bei der Durchführung von Kursangeboten sind nur ordentliche und jugendliche Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 2 u. 3) versichert.
5. Für Schäden, die durch ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein oder Dritten zugefügt werden, haftet das Mitglied ohne Einschränkung.

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist ein von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit gefasster Beschluss nötig. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Stadt Celle mit der Auflage zu übertragen, diesen Beitrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports zu verwenden.

§15 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2012 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Fassung.
2. Sie wird für die innere Führung der Geschäfte durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
3. In ihrer Außenwirkung tritt sie mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
4. Rein redaktionelle Änderungen, die keine Veränderung der Satzungsinhalte bedeuten, sind zulässig und müssen nicht gesondert von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.